

Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Einstieg Minijob ... und weiter geht's!

Informationen zur Umwandlung von Minijobs
in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

jobcenter 

Einstiegschance Minijob

Was sind Minijobs?

Minijobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse bis zu einem Entgelt von 450 Euro im Monat. Arbeitnehmer_innen können diese Tätigkeit neben einer weiteren Beschäftigung ausüben oder ausschließlich im Minijob beschäftigt sein.

Mitte 2016 gab es bundesweit 7,4 Millionen geringfügig Beschäftigte. Davon waren 4,8 Millionen ausschließlich geringfügig beschäftigt.

Intention des Gesetzgebers war es, der Schwarzarbeit entgegen zu wirken sowie nach längerer Erwerbsunterbrechung einen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu ermöglichen. Der Minijob sollte hierbei auch als Brücke in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dienen. Ein Teil der Minijobber_innen kann jedoch ohne staatliche Unterstützung den eigenen Lebensunterhalt - jetzt wie auch im Alter - nicht bestreiten und ist auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen.

Der zum 01.01.2015 gesetzlich eingeführte Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer_innen, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung - und damit auch für Minijobber_innen. Aus der Grenze von 450 Euro ergibt sich bei einem Mindestlohn von 8,84 Euro (ab 01.01.2017) eine maximale Arbeitszeit von 50,9 Std. pro Monat.

Rentenversicherung im Minijob

Gut zu wissen

Geringfügig entlohnte Beschäftigte unterliegen in der Rentenversicherung der Versicherungspflicht. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind sie versicherungsfrei. Durch die Zahlung des Beitragsanteils zur Rentenversicherung werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erworben. Die Beschäftigungszeit wird also in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.

Die Arbeitgeber_innen entrichten einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent. Die Minijobber_innen haben einen Eigenanteil in Höhe von 3,7 Prozent zu tragen. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,7 Prozent und dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers.

Lassen sich Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreien, zahlen die Arbeitgeber_innen weiterhin den Pauschalbeitrag. Der Eigenanteil der Minijobber_innen entfällt. Die Beschäftigten erhalten dann nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.

Gleitzone (Midijob)

Gut zu wissen

Im Gegensatz zu Minijobs bis 450 Euro sind Beschäftigungen in der Entgeltspanne zwischen 450,01 und 850,00 Euro (Gleitzone) versicherungspflichtig.

Eine besondere Beitragsberechnung mildert die **Beitragsbelastung für Beschäftigte** in Midijobs ab. Folgende Gegenüberstellung am Beispiel eines Midijobs in Höhe von **451 Euro** veranschaulicht dies:

	Arbeit- nehmer_in	Arbeit- geber_in
Arbeitslosenv.	3,41 €	6,77 €
Rentenv.	21,57 €	42,17 €
Krankenv.	16,60 €	32,92 €
Zusatzbeitrag	3,73 €	0,00 €
Pflegev.	3,74 €	5,75 €
Gesamt	48,73 €	87,61 €

Beschäftigte in den Steuerklassen 1 - 4 müssen beim Midijob keine Lohnsteuer zahlen.

Je näher das Arbeitsentgelt an 850,00 Euro heran kommt, desto höher wird auch der Arbeitnehmeranteil, bis er den hälftigen Beitragsanteil erreicht.

Die Umwandlung rechnet sich

... auch für Arbeitgeber_innen

Die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann sich rechnen.

Die folgenden Beispielrechnungen zeigen, dass die **Abgabenlast der Arbeitgeber_innen** bei einer Beschäftigung in der sog. Gleitzone (Midijob) geringer sein kann als bei einem Minijob:

	450,00 €	451,00 €	700,00 €
Rentenv.	67,50 €	42,17 €	65,45 €
Krankenv.	58,50 €	32,92 €	51,10 €
Pflegev.	0,00 €	5,75 €	8,93 €
Arbeitslosenv.	0,00 €	6,77 €	10,50 €
Sozialv. insg.	126,00 €	87,61 €	135,98 €
Steuer-			
pauschale	9,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlagen	5,81 €	11,27 €	21,84 €
Gesamtabg.	140,81 €	98,88 €	157,82 €

Sobald das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt, werden auch in den anderen Sozialversicherungszweigen Beiträge fällig. Bei Beschäftigungen in der Gleitzone von 450,01 bis 850 Euro existiert eine besondere Berechnung, welche die Beitragsbelastung abmildert.

Umwandlung in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung

Wer kann profitieren?

Arbeitgeber_innen:

- Erhöhung der Produktivität durch mögliche Arbeitszeitaufstockung
- ggf. geringere Sozialabgaben
- gesteigerte Mitarbeiterzufriedenheit und Mitarbeiterbindung
- weniger Fluktuation, Know-how bleibt im Unternehmen
- Imagegewinn für das Unternehmen und folglich leichtere Personalgewinnung, insbesondere auch von Fachkräften
- u.v.m.

Arbeitnehmer_innen:

- aufstockbare Arbeitszeit und folglich
- höheres Einkommen
- volle soziale Absicherung bei geringer finanzieller Belastung (einkommensabhängig, linear steigend)
- dadurch Zugang zu Krankengeld, Arbeitslosengeld und Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III), Rehabilitationsleistungen etc. im Bedarfsfall
- verbesserte Beschäftigungssituation
- u.v.m.

Weitere Informationen und Kontaktdaten

Wer kann unterstützen?

Neben den Informations- und Beratungsangeboten Ihrer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, finden Sie Tipps und weiterführende Hinweise auf folgenden **Internetseiten**:

- www.arbeitsagentur.de unter dem Suchwort "Minijob" (Bundesagentur für Arbeit)
- www.bmas.de (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- www.deutsche-rentenversicherung.de
- www.minijob-zentrale.de
- www.wiedereinstiegsrechner.de

Kontaktdaten:

Für Fragen zur Umwandlung von Minijobs sowie diesbezüglichen Unterstützungsangeboten stehen Ihnen qualifizierte Ansprechpartner_innen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Frau/Herrn _____

Tel./E-Mail _____

Für Arbeitgeber steht der Arbeitgeber-Service unter der Servicenummer 0800 4 5555 20 für Auskünfte zur Verfügung.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland

Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Eschberger Weg 68

66121 Saarbrücken

Februar 2017

www.arbeitsagentur.de